

■ Gansel Rechtsanwälte s

POSTEINGANG 09.07.2024

Berufungseinlegung  
**FRIST 09.08.2024 VORFRIST** -----

Berufungsbegründung  
**FRIST 09.09.2024 VORFRIST** -----

Tatbestandberichtigung  
**FRIST 23.07.2024** Kau **VORFRIST** 42  
----- 1 n

**Amtsgericht Kaufbeuren**  
Abteilung für Zivilsachen



für Rückfragen:  
Telefon: 08341/801-205  
Telefax: 08341/801-901  
Zimmer: 2.08

zuständige Stelle am besten:  
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr  
Telefondurchwahl 08341 / 801 - s.u.  
Frau -203  
Frau -412  
Herr -206  
Frau -205

Gansel Rechtsanwälte

[REDACTED]

Sie erreichen die

[REDACTED]

Ihr Zeichen

[REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./. Volkswagen AG  
wg. Schadensersatz

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
6 C 1166/22

Datum  
09.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 08.07.2024.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED], JHSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/kaufbeuren> oder über die  
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

[REDACTED]

Haltestelle

Bushaltestelle Amtsgericht

(5 Minuten)

Nachtbriefkasten

[REDACTED]

Kommunikation

Telefon:  
08341/801-0  
Telefax:  
08341/801-900

## Amtsgericht Kaufbeuren

Az.: 6 C 1166/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, [REDACTED], Gz.:  
[REDACTED]

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED], 80335  
[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Kaufbeuren durch die Richterin am Amtsgericht Kiening aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2024 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.211,03 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.01.2023 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 70 % und die Beklagte 30 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung

in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Der Streitwert wird auf 3.980,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Fahrzeugs mit Dieselmotor.

Die Klagepartei hat das streitgegenständliche Fahrzeug, einen Volkswagen Tiguan, FIN [REDACTED], am 22.01.2020 für 19.900,00 € gebraucht erworben. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Fahrzeug bereits eine Laufleistung von 53.165 km. Am 22.06.2024 betrug der Kilometerstand 94.599 km. Das Fahrzeug unterliegt der Euro-Norm 6, in dem Fahrzeug ist der Motor EA 288 verbaut.

Im Fahrzeug kamen ursprünglich Einrichtungen zur Abgassteuerung zur Anwendung, über dessen genaue Ausgestaltung die Parteien streiten.

Die Klagepartei trägt vor, die Klägerin sei Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs. Die Klagepartei trägt weiter vor, die Beklagte habe den im verfahrensgegenständlichen Fahrzeug verbauten Motor der Baureihe EA 288 mit unzulässigen Abschalteneinrichtungen versehen, welche die Messwerte bei Abgasprüfungen manipulierten und im Vergleich zum tatsächlichen Fahrbetrieb niedrigere Abgaswerte auswiesen.

Die Klagepartei ist daher der Ansicht, sie sei von der Beklagten vorsätzlich sittenwidrig geschädigt worden. Ein Schadensersatzanspruch folge aus § 826 BGB, § 831 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB.

Die Klagepartei beantragte zunächst:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen,

dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 3.980,00

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 685,44 freizustellen.

Die Klagepartei nahm die Klage mit Schriftsatz vom 19.06.2024 teilweise zurück, woraufhin die Beklagte mit Schriftsatz vom 20.06.2024 der teilweisen Klagerücknahme zustimmte.

**In der mündlichen Verhandlung am 23.05.2024 beantragte die Klagepartei schließlich:**

**1.**

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Entschädigungsbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 2.985,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss.**

**2.**

**Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 685,44 freizustellen.**

**Für den Fall, dass die Beklagte nicht antragsgemäß verurteilt wird, wurde hilfsweise beantragt:**

**das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen und das Verfahren erst wieder aufzunehmen, nachdem die im Beschluss des LG Ravensburg vom 27. Oktober 2023 gestellten Fragen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH), Az. C-666/23 bis C-668/23 beantwortet worden sind.**

**Die beklagte Partei beantragte:**

**Klageabweisung.**

Die Beklagte bestreitet die Eigentümerstellung der Klägerin sowie den Einbau unzulässiger Ab-

schalteinrichtungen und ist der Ansicht, dass keine Schadensersatzansprüche bestünden. Nachdem das Fahrzeug von einer freiwilligen Servicemaßnahme erfasst worden sei, sei das streitgegenständliche Fahrzeug ohne jede Einschränkung nutzbar. Auch bestehe bei einer Gesamtlauflistung von 250.000 km und einem Restwert von weniger als 15.694,00 € kein Differenzschaden mehr.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstands Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2023 und vom 24.06.2024.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Kaufbeuren gemäß § 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist teilweise begründet und im Übrigen abzuweisen.

1.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klagepartei aktivlegitimiert ist. Nachdem die Beklagtenpartei die Aktivlegitimation der Klagepartei bestritten hat, gelingt der Klagepartei der Nachweis der Eigentümerstellung der Klägerin. Der Kaufvertrag für das streitgegenständliche Fahrzeug wurde zwar vom Ehemann der Klägerin unterzeichnet. Unstreitig ist jedoch, dass die Klägerin ihren Ehemann zum Abschluss des Vertrags, welcher im Übrigen auf den Namen der Klägerin lautet, bevollmächtigt hat. Somit wurde eine Übereignung an die Klägerin vorgenommen.

2.

Die Klagepartei hat keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB. Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugkaufs kann von keinem sittenwidrigen Verhalten der Beklagten ausgegangen werden. Insbesondere hat die Klagepartei das Fahrzeug auch nicht direkt bei der Beklagten erworben, sondern als Gebrauchtwagen bei einer dritten Person.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 (Az.: VI ZR 433/19) liegt eine Sittenwidrigkeit insbesondere auch nicht deshalb vor, weil die Beklagte das streitgegenständliche

Fahrzeug möglicherweise aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofensters) ausgestattet und in den Verkehr gebracht hat. Dieses Verhalten ist für sich genommen nicht als sittenwidrig zu qualifizieren. Dies gilt auch dann, wenn die Beklagte mit der Entwicklung und dem Einsatz dieser Steuerung eine Kostensenkung und die Erzielung von Gewinn erstrebt hat. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (st. Rspr., BGH ZIP 2020, 1715 Rn. 29; ZIP 2020, 1179 Rn. 15; NJW 2019, 2164 Rn. 8; NJW 2017, 250 Rn. 16 mwN).

Anhaltspunkte für eine solche besondere Verwerflichkeit der Beklagten sind hinsichtlich des streitgegenständlichen Fahrzeugs und gegenüber der Klagepartei nicht ersichtlich.

2.

Die Klagepartei hat jedoch Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV.

a)

Der BGH hat mit Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, entschieden, dass dem Käufer, dessen Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ausgestattet ist, ein Anspruch auf den Differenzschaden nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zustehen kann. Dieser Anspruch knüpft an die Pflicht des Fahrzeugherstellers an, eine zutreffende Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen. Das unionsrechtlich geschützte Interesse, durch den Abschluss eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug nicht wegen eines Verstoßes des Fahrzeugherstellers gegen das europäische Abgasrecht eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, ist von § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV geschützt.

b)

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist unstreitig mit einer sogenannten Fahrkurvenerkennung ausgestattet.

Diese bewirkt nach dem eigenen Vortrag der Beklagten insbesondere, dass der NO<sub>x</sub>-Speicherkatalysator (NSK) des Fahrzeugs an einem zeitlich genau definierten Punkt kurz vor dem Ende der einem NEFZ stets vorgeschalteten Vorkonditionierungsfahrt vollständig regeneriert wird, damit er

zu Beginn der NEFZ-Prüffahrt nahezu leer ist. Weiter wird der NSK innerhalb des NEFZ an zeitlich genau definierten Punkten regeneriert. Zudem führt die im streitgegenständlichen Fahrzeug hinterlegte Fahrkurvenerkennung dazu, dass in Abhängigkeit von der Abgastemperatur und der Alterung des NSK eine Heizmaßnahme im NEFZ aktiviert wird. Dies führt dazu, dass die Temperatur des NSK im NEFZ unmittelbar vor dem ersten NSK-Regenerationsevent erhöht wird.

c)

Dies ist entgegen der Ansicht der Beklagten eine Abschaltvorrichtung im Sinne der VO (EG) 715/2007.

aa)

Nach Art. 3 Nr. 10 der VO (EG) 715/2007 ist eine „Abschaltvorrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

bb)

Diese Voraussetzungen erfüllt die von der Beklagten selbst beschriebene Fahrkurvenerkennung ohne Weiteres. Sie führt zu einer an die zuvor ermittelten Fahrparameter angepassten Beeinflussung der Regenerationsintervalle des NSK, die bewusst und gezielt an den NEFZ-Prüfzyklus angepasst ist und die unter normalen Fahrbedingungen nicht erfolgt. Es handelt sich damit gerade nicht um eine reine „Erkennung“ eines Zustands, sondern um eine Einrichtung, die aufgrund einer solchen Erkennung unmittelbar auf die Abgasanlage einwirkt.

d)

Eine solche Abschaltvorrichtung ist unzulässig, weil die Beeinflussung der Abgasmessungen des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzyklus keinen Rechtfertigungsgrund darstellt, sondern nur den Hintergrund haben kann, die entsprechend zugunsten des Herstellers geschönten Abgaswerte zwar auf dem Prüfstand zu erbringen, sonst jedoch nicht oder nur ausnahmsweise. Ein solches Vorgehen mag angesichts der durch die Beklagte dargelegten fehlenden Grenzwertkausalität zwar nicht sittenwidrig sein, bleibt aber mangels erkennbaren Rechtfertigungsgrundes unzulässig.

e)

Die Beklagte hat hinsichtlich des Einsatzes der Fahrkurvenerkennung mindestens fahrlässig gehandelt. Gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV genügt ein

fahrlässiger Verstoß für die Haftung.

Grundsätzlich ist die Klagepartei diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet. Jedoch muss derjenige, der objektiv ein Schutzgesetz verletzt hat, Umstände darlegen und erforderlichenfalls beweisen, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme seines Verschuldens in Form einer Fahrlässigkeit auszuräumen. Insofern besteht eine von der objektiven Schutzgesetzverletzung ausgehende Verschuldensvermutung. ■■■■■ auch das gesetzliche Schuldverhältnis gemäß § 823

Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV erst mit dem Abschluss des Kaufvertrags über das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehene Fahrzeug entsteht, muss der Vorwurf einer zumindest fahrlässigen Inverkehrgabe einer unzutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung für diesen Zeitpunkt widerlegt werden (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21, Rn. 59 ff.). Dies ist der Beklagten nicht gelungen.

f)

Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum der Beklagten liegt ebenfalls nicht vor.

aa)

Der Fahrzeughersteller, der sich unter Berufung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum entlasten will, muss sowohl den Verbotsirrtum als solchen als auch die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums konkret darlegen und beweisen. Nur ein auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unvermeidbarer Verbotsirrtum kann entlastend wirken. Ein entlastend wirkender Verbotsirrtum kann vorliegen, wenn der Schädiger die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig geprüft hat und er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte.

bb)

Den Beweis kann der Fahrzeughersteller zum einen mittels einer tatsächlich erteilten EG-Typgenehmigung führen, wenn diese die verwendete unzulässige Abschaltvorrichtung in allen ihren Einzelheiten umfasst. Zum anderen kann der Fahrzeughersteller zu seiner Entlastung darlegen und erforderlichenfalls nachweisen, seine Rechtsauffassung von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wäre bei entsprechender Nachfrage von der für die EG-Typgenehmigung zuständigen ■■■■■ bestätigt worden (hypothetische Genehmigung). Steht fest, dass eine ausreichende

Erkundigung des einem Verbotsirrtum unterliegenden Schädigers dessen Fehlvorstellung bestätigt hätte, scheidet eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB infolge eines unvermeidbaren Verbotsirrtums auch dann aus, wenn der Schädiger eine entsprechende Erkundigung nicht eingeholt hat. Eine Entlastung auf dieser Grundlage setzt allerdings voraus, dass der Fahrzeughersteller nicht

nur allgemein darlegt, dass die Behörde Abschaltvorrichtungen der verwendeten Art genehmigt hätte, sondern dass ihm dies auch unter Berücksichtigung der konkret verwendeten Abschaltvorrichtung in allen für die Beurteilung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 maßgebenden Einzelheiten gelingt (BGH, Urteil vom 26.06.2023 - VIa ZR 335/21 Rn. 64 ff.).  
cc)

Die Beklagte hat vorliegend hinsichtlich der verwendeten Abschaltvorrichtung schon keinen Verbotssirrtum dargelegt und unter Beweis gestellt. Sie hat auch diejenigen Verantwortlichen, die sich im Irrtum befunden haben sollen, nicht konkret bezeichnet.

Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, welche genauen Kenntnisse das KBA zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der detaillierten Funktionsweise, der konkreten Bedienung und hinsichtlich des Zwecks der Abschaltvorrichtung gehabt haben soll, weshalb von einer diese erfassenden tatsächlichen Typgenehmigung nicht auszugehen ist.

Eine hypothetische Genehmigung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es fehlt auch diesbezüglich schon an einer konkreten und vollständigen Darlegung der Funktionsweise einschließlich der genauen Bedienung der streitgegenständlichen Abschaltvorrichtung. Wenn die Beklagte der Behörde gegenüber offengelegt hätte, dass sie in die Motorsteuerungssoftware des Fahrzeugtyps eine Fahrkurvenerkennung implementierte, die dazu dient, mittels gezielter und an die Prüfbedingungen angepasster Einflussnahme auf den NSK die Abgasprüfung nach NEFZ zu bestehen und unter Prüfbedingungen geschönte Abgaswerte zu erzeugen, hätte das KBA zudem keine Typgenehmigung erteilen dürfen.

g)

Zur Erwerbskausalität kann sich die Klagepartei als Anspruchsteller bei der Inanspruchnahme der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV auf den Erfahrungssatz stützen, dass sie den Kaufvertrag zu diesem Kaufpreis nicht geschlossen hätte (BGH aaO).

h)

Für die Ermittlung der gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzenden Höhe des Differenzschadens gilt Folgendes (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21, Rn. 72 ff.):

Der geschätzte Schaden kann aus Gründen unionsrechtlicher Effektivität und der Verhältnismäßigkeit nicht geringer als fünf und nicht höher als 15 Prozent des gezahlten Kaufpreises sein. Bei der Schätzung des Schadens innerhalb dieses Rahmens sind bei der Bestimmung des objekti-

ven Werts des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die mit der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung verbundenen Nachteile, insbesondere das Risiko behördlicher Anordnungen, zu berücksichtigen. Umfang der in Betracht kommenden Betriebsbeschränkungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sind mit Rücksicht auf die Einzelfallumstände in den Blick zu nehmen. Über diese originär schadensrechtlichen Gesichtspunkte hinaus ist das Gewicht des der Haftung zugrundeliegenden konkreten Rechtsverstoßes für das unionsrechtliche Ziel der Einhaltung gewisser Emissionsgrenzwerte sowie der Grad des Verschuldens nach Maßgabe der Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu bewerten. Zur Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ist das Gericht bei seiner Schätzung innerhalb des genannten Rahmens nicht gehalten. Vortrag der Parteien, dass sich der Schaden im konkreten Fall auf weniger als 5 % oder mehr als 15 % des gezahlten Kaufpreises belaufe, sind ohne Relevanz.

Eine schadensmindernde Berücksichtigung später eintretender Umstände im Wege der Vorteilsausgleichung ist geboten, wobei insofern die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe zum „kleinen“ Schadensersatz nach § 826 BGB sinngemäß gelten. Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen. Beruft sich der Fahrzeughersteller auf die nachträgliche Verbesserung des Fahrzeugs durch ein Software-Update, kann damit eine Schadensminderung verbunden sein, wenn und soweit das Software-Update die Gefahr von Betriebsbeschränkungen signifikant reduziert. Im Ergebnis kann die Vorteilsausgleichung auch der Gewährung eines

Differenzschadensersatzes entgegenstehen, wenn der Differenzschaden vollständig ausgeglichen ist.

Dies zugrunde gelegt ergibt sich für die Bemessung des Schadens im vorliegenden Fall Folgendes:

aa)

Zunächst ist zu prüfen, ob nach den Grundsätzen des BGH der Weg zu einem Vorteilsausgleich eröffnet ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Restwert sowie die gezogenen Nutzungen in der Addition einen höheren Betrag als den tatsächlichen Wert des Fahrzeuges bei Kauf ergeben. Dieser tatsächliche Wert des Fahrzeuges ergibt sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Differenzschadens.

bb)

Das Gericht schätzt den Differenzschaden im vorliegenden Fall nach den vom Bundesgerichtshof mit seiner Rechtsprechung vom 26.06.2023 vorgegebenen Grundsätzen auf zehn Prozent

des Kaufpreises. Bei der Bemessung ist insbesondere berücksichtigt worden, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts behördlicher Beschränkungen hinsichtlich des klägerischen Fahrzeugs gering war und ist.

cc)

Auszugehen ist somit von einem Kaufpreis von 19.900 € und einem sich daraus ergebenden möglichen Differenzschaden von 1.990,00 €. Damit beträgt der tatsächliche Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Vertragsschlusses 17.910,00 €.

dd)

Am Tag der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2024 wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 94.599 km auf. Daraus errechnet sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.188,97 €, wobei das Gericht wie in vielen vergleichbaren Fällen eine Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 250.000 km zugrunde legt.

ee)

Den Restwert des Fahrzeuges schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 14.500,00 €. Grundlage dieser Schätzung ist die Bepreisung mehrerer vergleichbarer Fahrzeuge auf den Internet-Handelsplattformen mobile.de und autoscout24.de, die zur Überzeugung des Gerichts einen zutreffenden Marktüberblick bietet und eine ausreichende Schätzgrundlage darstellt, wobei das Gericht von den dort durchschnittlich aufgerufenen Angebotspreisen einen erheblichen Abschlag vorgenommen hat, um den tatsächlich am Markt üblichen Preis und damit den Restwert zu ermitteln.

ff)

Die Tatsache, dass für das Fahrzeug nachträglich ein Softwareupdate zur Verfügung gestellt wurde, spiegelt sich bereits im Restwert des Fahrzeugs wider. Eine Werterhöhung in einem Maß, das den bei der Klagepartei eingetretenen Differenzschaden ganz oder teilweise ausgleichen könnte, fand durch das Update nicht statt.

ij)

Bei der Addition von Restwert und gezogenen Nutzungen ergibt sich ein Betrag von 18.688,97 €, welcher über dem tatsächlichen Wert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Kaufs liegt. Der Klagepartei verbleibt im Ergebnis ein Differenzschaden in Höhe von 1.211,03 €.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

4.

Die Klagepartei hat keinen Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskos-

ten. Ein Verzug auf Seiten der Beklagtenpartei im Zeitpunkt der Mandatierung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei wird schon nicht vorgetragen. §§ 826, 31 BGB greifen hier nicht (s. Ziffer II.2). Über die Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV kann nur der Differenzschaden, nicht jedoch darüber hinaus die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 16.10.2023, Via ZR 14/22).

5.

Weitere Ansprüche, auch aus anderen Anspruchsgrundlagen, zugunsten der Klagepartei bestehen nicht. Insoweit war die Klage abzuweisen.

6.

Das Verfahren ist auch nicht entsprechend dem Hilfsantrag der Beklagten analog § 148 ZPO auszusetzen. Die Schadensberechnung obliegt nach der Rechtsprechung des EuGH dem nationalen Recht, welches das Gericht entsprechend der Vorgaben des BGH hier anwendet. Eine Entscheidung des EuGH ist nicht abzuwarten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 713 ZPO.

V.

Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf § 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)  
[REDACTED]  
87435 [REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kaufbeuren  
[REDACTED] u. 11  
[REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kiening  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 08.07.2024

gez.

■■■■■■■■■■, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift

■■■■■■■■■■, 09.07.2024



■■■■■■■■■■, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

# Informationsblatt

## zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 1. Januar 2019 in Bayern flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden auch immer mehr Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

**Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigelegt.**

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 S. 2 ZPO). Die Verwendung alter Formblätter, selbst verfasster Empfangsbekanntnisse per beA, E-Mail, Fax oder Post an das Gericht stellt kein elektronisches Empfangsbekanntnis dar.

**Sofern Sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einsetzen, finden Sie auf Seite 2 dieses Informationsblattes Hinweise zur Abgabe des eEB.**

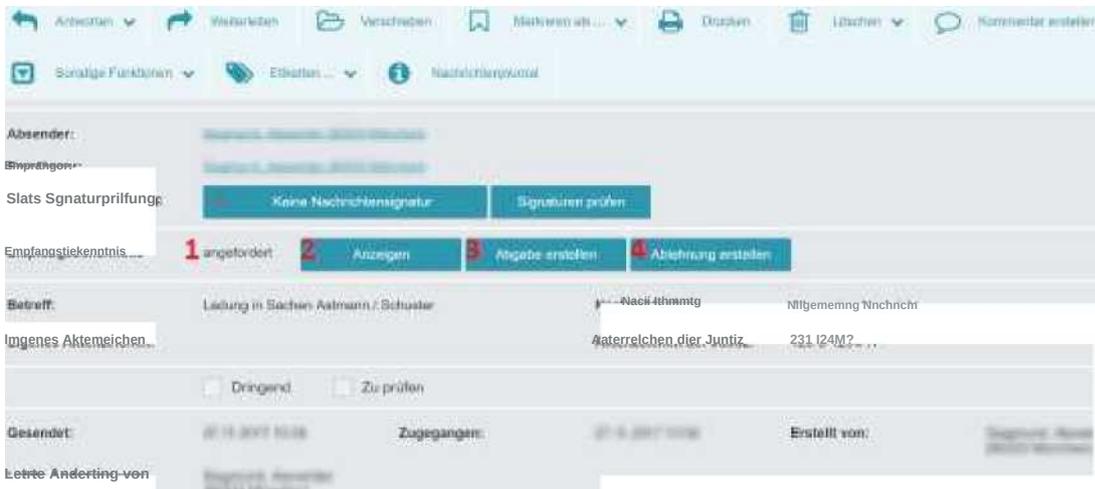
Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

## Hinweise zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB)

Die Rücksendung eines elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) kann direkt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vorgenommen werden.

Hat das Gericht ein eEB angefordert, wird in der geöffneten Nachricht oberhalb des Betreffs der Hinweis **Empfangsbekennnis angefordert (1)** eingeblendet.



Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Mit der Schaltfläche **Anzeigen (2)** kann der Inhalt des eEB eingesehen werden, wobei Sie hier lediglich einen technischen Datensatz angezeigt bekommen. Eine gesonderte PDF-Datei wird nicht mitversendet.

Mit der Schaltfläche **Abgabe erstellen (3)** wird die Rückantwort für das Gericht erzeugt.

Nach Eingabe des Zustellungsdatums kann der Datensatz automatisiert elektronisch zurückgesandt werden. Das Gericht erhält innerhalb weniger Minuten diesen Datensatz zur Weiterverarbeitung.

Sollten Sie das eEB nicht abgeben wollen, verwenden Sie bitte die Schaltfläche **Ablehnung erstellen (4)** und begründen Sie diese.

Eine detaillierte Anleitung zum Umgang mit dem eEB können Sie im Übrigen dem Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer Nummer 48/2017 vom 30. November 2017 entnehmen:

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-48-2017-v-30112017.news.html](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-48-2017-v-30112017.news.html)

(Sollte der Link nicht funktionieren, können Sie ihn kopieren und in Ihren Internetbrowser einfügen.)

